

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 483/25



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Lothar Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Michael Tittel**, Charlottenstraße 3, 12683 Berlin, Gz.: 2025/00226-MT

gegen

Christian Reimer, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Beklagter -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Hildebrandt, die Richterin am Landgericht Wiedenberg und die Richterin Dr. Schamberg am 11.08.2026 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Beklagten vom 13.07.2026 gegen der Vorsitzende Richter Dr. Hagemeister wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt den Beklagten im Klageverfahren auf Unterlassung diverser Äußerungen und Veröffentlichungen im Internet in Anspruch.

Mit Schriftsätzen vom 04.03.2026 nahm der Beklagte inhaltlich zur Klage Stellung und beantragte, ihm einen Notanwalt zu bestellen. Letzteres wies der abgelehnte Richter mit Beschluss vom 14.04.2026 zurück. Mit Schriftsatz vom 10.04.2026 änderte der Kläger seine ursprünglich

angekündigten Klageanträge. Mit Verfügung vom 16.04.2026 wies der abgelehnte Richter den Parteien auf Bedenken hinsichtlich der geänderten Anträge hin.

Mit Schriftsatz vom 15.04.2026, der erst nach dem Termin vorgelegt wurde, beantragte der Beklagte die Verlegung des für den gleichen Tag angesetzten Termins. Dieser fand ohne den Beklagten statt. Sodann wurde von dem abgelehnten Richter ein neuer Termin bestimmt.

Der Beklagte führt zur Begründung der Befangenheit aus, dass der abgelehnte Richter den Kläger einseitig beraten habe und Termine willkürlich verschoben hätte.

Der abgelehnte Richter hat sich mit Verfügung vom 01.07.2026 zum Ablehnungsgesuch vom 01.07.2026 wie folgt dienstlich geäußert: *„Ich verweise auf den Inhalt der Akten. Das Gericht hat den Kläger nicht rechtlich beraten, sondern auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Anträge hingewiesen, wozu es gemäß § 139 ZPO verpflichtet ist. Der Terminsverlegungsantrag vom 15.4.2026 wurde erst nach dem Termin vorgelegt und musste nicht mehr beschieden werden, da der Termin ohnehin verlegt wurde.“*

II.

Das Ablehnungsgesuch ist zulässig, aber nicht begründet.

Eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ist nach § 42 Abs. 2 ZPO nur dann erfolgreich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es muss sich dabei um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe seiner Sache nicht unvoreingenommen gegenüber.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Gegenstand des Ablehnungsverfahrens können nämlich nicht allein die Verfahrensweise, die Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegende Rechtsansicht eines Richters sein, weil es im Ablehnungsverfahren nicht um die Richtigkeit der richterlichen Entscheidung, sondern allein um seine Unvoreingenommenheit geht. Nur wenn zusätzlich objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Richter aus unsachlichen Erwägungen handelt und durch sein Vorgehen eine Partei benachteiligen will, kann sein Verfahren auch seine Ablehnung begründen.

Für eine solche Einstellung des abgelehnten Richters sind aber Anhaltspunkte weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Zwar können auch eine unsachgemäße Verfahrensleitung oder evident mangelnde Sorgfalt eines Richters mögliche Befangenheitsgründe nach § 42 Abs. 2 ZPO darstellen. Anhaltspunkte hierfür sind unter keinem Blickwinkel vorgetragen oder sonst ersichtlich. Eine unsachgemäße Verfahrensleitung liegt vor, wenn sich das prozessuale Vorgehen des Richters so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die davon betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Antrag nicht begründet.

a) Sofern sich der Beklagte darauf stützt, dass der abgelehnte Vorsitzende die Klägerseite rechtlich beraten habe und ihm „förmlich die Anträge diktiert“ habe, ist das Vorgehen des Vorsitzenden bereits objektiv nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Erst recht sind keinerlei Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen erkennbar. Vielmehr entspricht das Vorgehen genau den Anforderungen, die das Gesetz an die Tätigkeit des Richters stellt.

Nach § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO hat es dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Bereits dem Wortlaut nach obliegt es dem Gericht, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken. Dies verpflichtet zur Aufforderung, unvollständige, schlecht formulierte und nicht hinreichend bestimmte Anträge zu präzisieren, unklare oder widersprüchliche Anträge neu zu formulieren und das Verhältnis mehrerer Anträge zueinander, klarzustellen (Anders, in: Anders/Gehle ZPO, 83. Aufl. 2025, § 139 Rn. 40 m.w.N.). Sachdienlichkeit bedeutet in diesem Kontext, dass ein Antrag gestellt wird, der den Prozesszweck fördern könnte (Anders, in: Anders/Gehle ZPO, 83. Aufl. 2025, § 139 Rn. 41). Folglich hat der Richter dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge der Parteien der Prozesssituation entsprechen. Genau dies hat der Vorsitzende vorliegend getan.

b) Auch kann die Besorgnis der Befangenheit nicht aus der unterlassenen Terminsverlegung hergeleitet werden. Ein Anspruch auf Verlegung oder Vertagung eines Termins besteht nur in den Grenzen des § 227 Abs. 3 ZPO, der hier nicht einschlägig ist. Im Übrigen steht die Entscheidung

im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts und ist nicht anfechtbar. Ein im Rahmen von § 42 ZPO relevanter Ermessensfehlgebrauch des Richters ist nicht erkennbar, zumal sich aus dem Inhalt der Akten ergibt, dass der auf den Termin datierte Antrag des Beklagten dem abgelehnten Richter erst nach dem Termin vorgelegt worden war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 1.000 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

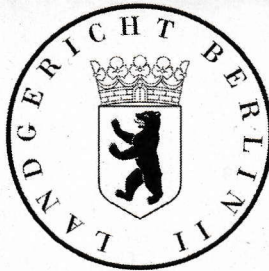
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hildebrandt
Richterin
am Landgericht

Wiedenberg
Richterin
am Landgericht

Dr. Schamberg
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.08.2026

Makowski, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

2 O 483/25

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90188-118/399

Telefax: 030 90188-518

Zimmer: 274

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße

zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21

barrierefreie Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 O 483/25

Datum

12.08.2026

Kießler, L. ./ Reimer, C.

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Makowski, JBesch

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängernummer: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518